



**FFG**

## **Leitfaden für K-Projekte**

**im Rahmen des Programmes  
COMET (Competence Centres for  
Excellent Technologies)**

**6. Ausschreibung  
Einreichfrist  
26. April 2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSZIELE</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG</b> .....	<b>8</b>
5.1	Was sind COMET K-Projekte?.....	8
5.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?.....	9
5.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	9
5.4	Wer ist förderbar?.....	10
5.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?.....	11
5.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	11
5.7	Wie setzt sich die Finanzierung eines K-Projektes zusammen?.....	13
5.7.1	Höhe der Bundesförderung.....	13
5.7.2	Höhe der Landesförderung.....	13
5.7.3	Beitrag der wissenschaftlichen Partner.....	14
5.7.4	Beitrag der Unternehmenspartner.....	14
5.8	Welche Kosten sind förderbar?.....	14
5.9	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	15
5.10	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	16
5.10.1	Evaluierungskriterien der K-Projekte.....	16
5.10.2	Zentrale Indikatoren und Zielgrößen.....	18
5.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?.....	18
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	19
5.13	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?.....	19
<b>6</b>	<b>DIE EINREICHUNG</b> .....	<b>20</b>
6.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	20
6.2	Wie erfolgt die Beantragung der Kofinanzierung durch die Bundesländer?.....	21
6.3	Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	21
<b>7</b>	<b>DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>22</b>
7.1	Was ist die Formalprüfung?.....	22
7.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	22
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	23
<b>8</b>	<b>DER ABLAUF DER FÖRDERUNG</b> .....	<b>23</b>
8.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?.....	23
8.2	Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?.....	24
8.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?.....	24
8.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?.....	25

8.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	26
8.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	26
8.7	Wann erfolgt das Review? .....	27
8.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	27
<b>9</b>	<b>ANHANG I: GLOSSAR DES AUSSCHREIBUNGSLEITFADENS</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>ANHANG II: ABKÜRZUNGEN.....</b>	<b>31</b>

## PRÄAMBEL

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von K-Projekten sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centres for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien, die sich hinsichtlich Anspruchsniveau, Höhe der öffentlichen Förderung sowie Laufzeit unterscheiden:

COMET – Competence Centers for Excellent Technologies	
K2-Zentren	Öffentliche Förderung: 40 - 55% Förderungshöhe Bund: max. 5 Mio. EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 2,5 Mio. EUR pro Jahr Laufzeit: 10 Jahre (5+5)
K1-Zentren	Öffentliche Förderung: 40 - 55% Förderungshöhe Bund: max. 1,7 Mio. EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 0,85 Mio. EUR pro Jahr Laufzeit: 8 Jahre (4+4)
K-Projekte	Öffentliche Förderung: 35 - 45% Förderungshöhe Bund: max. 450.000 EUR pro Jahr Förderungshöhe Land: max. 225.000 EUR pro Jahr Laufzeit: 3 - 4 Jahre

Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die Programmlinie K-Projekte. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 4 Jahre.

Die Programm-Linie K-Projekte soll für neue Ideen im Bereich der kooperativen Forschung im Programm COMET bieten. Die Ausschreibung richtet sich an neue Konsortien aber auch existierende K-Projekte oder Kompetenzzentren.

## 1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Die strategischen Zielsetzungen von COMET sind der Aufbau neuer Kompetenzen durch die Initiierung und Unterstützung einer langfristig ausgerichteten Forschungszusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau sowie der Aufbau und die Sicherung der Technologieführerschaft von Unternehmen.

Durch die Weiterentwicklung und Bündelung existierender Stärken und die Einbindung von internationalem Forschungs-Know-how soll der Forschungsstandort Österreich nachhaltig gestärkt werden.

Ziel der Programm-Linie K-Projekte ist laut COMET Programmdokument die Initiierung von hochqualitativer Forschung in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft mit mittelfristiger Perspektive und klar abgegrenzter Themenstellung mit künftigem Entwicklungspotenzial. Das Forschungsprogramm soll an den strategischen Interessen der Industrie und der wissenschaftlichen Partner ausgerichtet werden. Dadurch sollen gemeinsame Forschungskompetenzen geschaffen und neue wissenschaftlich-technologische Entwicklungen und Innovationen initiiert und deren Verwertung vorbereitet werden. Gender-Belange sind sowohl beim Forschungsthema als auch bzgl. einer möglichst ausgewogenen Beteiligung von ForscherInnen zu berücksichtigen.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Eckdaten	COMET K-PROJEKTE
<b>Instrument</b>	Plattform (C8 P)
<b>Kurzbeschreibung</b>	Gefördert werden Forschungsvorhaben, die gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliert werden und hohe Forschungskompetenz sowie Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitiger hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aufweisen.
<b>beantragte Förderung in EUR pro K1-Zentrum</b>	Bundes- und Landesförderung: gesamt max. € 2,7 Mio. bzw. € 675.000,- pro Jahr Anteil Bund: gesamt max. € 1,8 Mio bzw. € 450.000,- pro Jahr Anteil Land: gesamt max. € 900.000,- bzw. € 225.000,- pro Jahr
<b>Förderungsquote</b>	35 - 45% (abhängig von der Forschungskategorie)
<b>Finanzierung UP/WP</b>	Anteil Unternehmenspartner (UP): mind. 50% Anteil wissenschaftliche Partner (WP): mind. 5%
<b>Laufzeit in Jahren</b>	3 – 3,5 – 4 Jahre
<b>Mindestkonsortium</b>	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 3 Unternehmenspartner
<b>Budget für die 6. Ausschreibung K-Projekte</b>	EUR 9,95 Mio. (Bundesmittel) zuzüglich Landesmittel

<b>Start der Ausschreibung</b>	2. November 2015
<b>Ende der Einreichfrist</b>	26. April 2016 MEZ 12:00 Uhr
<b>Entscheidung Jury</b>	15./16. November 2016
<b>Projektstart</b>	1. Jänner 2017 (jeweils zum Monatsersten bis Juli 2017)
<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Auskunft</b>	<p><b>Tel. (0)57755-Durchwahl (DW)</b></p> <p><b>Programm-Management:</b>          Budiono Nguyen, Tel.-DW 2104; E <a href="mailto:budiono.nguyen@ffg.at">budiono.nguyen@ffg.at</a>          Nicole Firnberg, Tel.-DW 2409; E <a href="mailto:nicole.firnberg@ffg.at">nicole.firnberg@ffg.at</a>          Otto Starzer, Tel.-DW 2101; E <a href="mailto:otto.starzer@ffg.at">otto.starzer@ffg.at</a>          Ingrid Fleischhacker, Tel.-DW 2102; E <a href="mailto:ingrid.fleischhacker@ffg.at">ingrid.fleischhacker@ffg.at</a>          Reingard Repp, Tel.-DW 2107; E <a href="mailto:reingard.repp@ffg.at">reingard.repp@ffg.at</a></p> <p>Julia Bissenberger, Tel.-DW 2103; E <a href="mailto:julia.bissenberger@ffg.at">julia.bissenberger@ffg.at</a> (zum eCall)          Anna-Maria Rinke, Tel. -DW 2108, E <a href="mailto:anna-maria.rinke@ffg.at">anna-maria.rinke@ffg.at</a> (zum eCall)</p> <p><b>Informationen zu Kosten und Finanzierung:</b>          Christa Meyer, Tel.-DW 6080; E <a href="mailto:christa.meyer@ffg.at">christa.meyer@ffg.at</a>          Martina Amon, Tel.-DW 6081; E <a href="mailto:martina.amon@ffg.at">martina.amon@ffg.at</a></p> <p>Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren!</p>
<b>Information im Web</b>	<p><a href="http://www.ffg.at/comet">http://www.ffg.at/comet</a>  <a href="https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte">https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte</a></p>

### 3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegender Ausschreibungsleitfaden für COMET K-Projekte 6. Ausschreibung</li> <li>• Kostenleitfaden Version 2.0</li> </ul>	<a href="https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte">https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte</a>  <a href="https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden">https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden</a>
FORMULARE FÖRDERUNGSANSUCHEN Einreichung via eCall	Web
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Project Description- K-Project (PDF)</li> <li>• ANNEX 0: Optional: Begleitschreiben zur Wiedereinreichung (PDF)</li> <li>• ANNEX 1: References (PDF)</li> <li>• ANNEX 2: List of Consortium Partners (Excel)</li> <li>• ANNEX 3: CVs and List of Publications (PDF)</li> <li>• ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners (PDF)</li> <li>• ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners (PDF)</li> <li>• ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s) (PDF)</li> </ul>	<a href="https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte">https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte</a>

### 4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommen folgende Dokumente zur Anwendung:

DOKUMENTE	Web
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL<sup>1</sup></li> <li>• COMET-Programmdokument, Dezember 2014</li> <li>• COMET-Evaluierungskonzept vom 1. April 2015</li> </ul>	<a href="https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen">https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen</a>  <a href="http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter">http://www.ffg.at/content/comet-downloadcenter</a> unter Punkt 1.2. Allgemeines

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

<sup>1</sup> GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014 und GZ BMWFV-97.005/0003-C1/9/2014.

## 5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

### 5.1 Was sind COMET K-Projekte?

Die K-Projekte zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschafts-anbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus. Die Programm-Linie K-Projekte ist wie alle Programm-Linien im Kompetenzzentren-Programm thematisch offen.

Die K-Projekte grenzen sich von anderen geförderten Forschungsprojekten dadurch ab, dass sie deutlich größer und langfristiger sind, ein deutlich höheres Risiko in Entwicklung und Umsetzung haben und von einem gemeinsamen ambitionierten Forschungsprogramm mit entsprechendem Entwicklungspotenzial getragen werden.

Ein gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft formuliertes Forschungsprogramm, bei dem strategische und „multi-firm“ Projekte (Definition siehe Glossar) eine wichtige Rolle spielen, steht im Mittelpunkt des COMET Programmes.

In diesem Sinne ist ein K-Projekt keine Ansammlung von einzelnen Projekten, sondern schafft durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert. Bilaterale Forschungs-kooperationen („single-firm“ Projekte) innerhalb des K-Projektes sind möglich, jedoch auf maximal 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Im Kompetenzzentren-Programm COMET, so auch in der Programmlinie K-Projekte, können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden (Begriffe sind im Anhang III näher erläutert):

- a. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
- b. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
- c. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- d. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
- e. Technische Durchführbarkeitsstudien

Das im Rahmen der K-Projekte geplante Forschungsprogramm kann sich aus bis zu **10 einzelnen Projekten** zusammensetzen und sich in **bis zu 3 Areas** untergliedern. Die dazugehörigen Definitionen befinden sich im Anhang I.

Die **Laufzeit** eines K-Projektes beträgt mindestens **3 Jahre**, **3,5 Jahre** oder maximal **4 Jahre**.

K-Projekte können als Konsortien eingereicht und als solche weitergeführt werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführung, die als EinreicherIn des Förderungsansuchens gilt und als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG auftritt.



## 5.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem K-Projekt kann **entweder** als wissenschaftlicher Partner **oder** als Unternehmenspartner erfolgen. Förderungswerbende sind Konsortien mit

- mindestens 1 wissenschaftlichen Partner (WP) und
- mindestens 3 voneinander unabhängigen<sup>2</sup> Unternehmenspartnern (UP)

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar), verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht- wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium von UP und WP wird durch einen „**Letter of Commitment**“ (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage).

Die Förderung muss auf Ebene der Partner einen **Anreizeffekt** (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

## 5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Partnern des Zentrums für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

---

<sup>2</sup> Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. ([siehe KMU-Definition](#))

## 5.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten und Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen<sup>3</sup>
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
  - Gemeinden<sup>4</sup> und Selbstverwaltungskörper
  - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs<sup>5</sup>

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompas vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Nichtösterreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird auf der Ausschreibungsseite zum 6. Call bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmenkompas eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

siehe: [https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/e\\_eidesstatt\\_erklaerung\\_kmu-status\\_0.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/e_eidesstatt_erklaerung_kmu-status_0.pdf)

---

<sup>3</sup> Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET sind teilnahmeberechtigt. Im Rahmen der Programmlinie K-Projekte ist die Konsortialführung durch ein K2-Zentrum nicht vorgesehen. Die Teilnahme eines K2-Zentrums ist als Partner möglich, sofern das K2-Zentrum nicht den überwiegenden Teil der förderbaren Gesamtkosten trägt.

<sup>4</sup> Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen sind nicht förderbar.

<sup>5</sup> Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines K-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als UP oder WP in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

## 5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die internationale Einbindung im Hinblick auf die Stärkung des Forschungsstandortes Österreichs ist ein erklärtes Programmziel. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler (Forschungs-)Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer bzw. als assoziierte Partner auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Konsortialpartner sind.

## 5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal **EUR 775.000,- pro Jahr** und setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Die **Bundesförderung** beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr**. Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich maximal **EUR 225.000,- pro Jahr**.

Die beantragte **Gesamtförderungsquote** muss innerhalb der für K-Projekte festgelegten Bandbreite (**35% - 45%** der förderbaren Gesamtkosten) liegen. Die Förderungswerber

müssen eine Einstufung der Gesamtförderungsquote auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere K-Projekte eine höhere und für anwendungsorientiertere K-Projekte eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen.

Die endgültige Förderungsquote für das gesamte K-Projekt wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im Ansuchen ist die Gesamtförderung auf Partnerebene aufzuteilen. Die Förderquote je Partner ergibt sich aus dem Verhältnis förderbare Kosten je Partner zu zugewiesener Förderung. In Folge werden basierend auf der genehmigten Gesamtförderungsquote im Förderungsvertrag Förderungsquoten auf Partnerebene festgelegt.

Bei Unternehmen sind die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten gemäß Unionsrahmen bzw. Struktur-FTI-RL zu beachten unter Berücksichtigung der jeweiligen Forschungskategorie sowie dem Organisationstyp.

**Tabelle 1 Beihilfehchstintensitäten**

<b>Forschungskategorien</b>	<b>Kleine Unternehmen</b>	<b>Mittlere Unternehmen</b>	<b>Große Unternehmen</b>
<b>Grundlagenforschung</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>
<b>Industrielle Forschung</b>	<b>70 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>
<b>Industrielle Forschung:</b> Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	<b>80 %</b>	<b>75 %</b>	<b>65 %</b>
<b>Experimentelle Entwicklung</b>	<b>45 %</b>	<b>35 %</b>	<b>25 %</b>
<b>Experimentelle Entwicklung:</b> Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder bei weiterer Verbreitung der Ergebnisse	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>40 %</b>

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien „experimentelle Entwicklung“ und „industrielle Forschung“ findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

Ein Einzelprojekt gilt als „überwiegend“ der industriellen Forschung zuordenbar, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

Für Forschungseinrichtungen die in ihrem nicht- wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind gibt es keine Beschränkungen; sofern sie in ihrem wirtschaftlichen Bereich im Projekt tätig sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Unternehmen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und - Wissenstransfer<sup>6</sup>

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht:

Informationen zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)

## 5.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines K-Projektes zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines K-Projektes setzt sich aus einer Bundesförderung, Landesförderung sowie Beiträgen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartnern zusammen.

**Finanzierungsbeispiel** eines K-Projekts über 4 Jahre in EUR bei einer angenommenen Förderquote von 45%:

Bundesförderung	1.800.000,00	30%
Landesförderung	900.000,00	15%
Beitrag wissenschaftlicher Partner	300.000,00	5%
Beitrag Unternehmenspartner	3.000.000,00	50%
Gesamtkosten	6.000.000,00	100%

### 5.7.1 Höhe der Bundesförderung

Der **Bund** hat pro K-Projekt und pro Jahr eine absolute Förderungsobergrenze für den Bundesanteil festgelegt. Die **Förderungshöhe** pro K-Projekt beträgt maximal **EUR 450.000,- pro Jahr** beziehungsweise maximal EUR 1,8 Mio. für die maximale Projektlaufzeit von 4 Jahren.

### 5.7.2 Höhe der Landesförderung

Die Bundesländer unterstützen das Kompetenzzentren-Programm in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** (Bund:Land) – auch um ihre jeweiligen regionalen technologie-politischen Zielsetzungen zu stärken.

---

<sup>6</sup> [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Im Falle der **Beteiligung mehrerer Bundesländer** an einem K-Projekt wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Eine Überschreitung des Länderanteils ist im K-Projekt nicht möglich. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben eigenständig fördern.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 6.2.

### 5.7.3 Beitrag der wissenschaftlichen Partner

Die Beiträge der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten des K-Projekts betragen kumuliert **mindestens 5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Sofern bestehende COMET Kompetenzzentren als Partner teilnehmen, müssen die Beiträge in jedem Fall aus dem Non-K-Bereich des Zentrums erbracht werden (Definition „Non-K-Bereich“ siehe Glossar).

### 5.7.4 Beitrag der Unternehmenspartner

Die Beiträge der Unternehmenspartner betragen bei K-Projekten kumuliert **mindestens 50 %** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in K-Projekten sowohl **Barleistungen (Cash-Beiträge)** als auch **Sachleistungen (In-Kind Beiträge)** eingebracht werden.

Als In-Kind Beitrag kann finanzierungsseitig nur jener Teil der Kosten angesetzt werden der nicht durch die Förderung gedeckt ist.

Cash-Beiträge der Unternehmenspartner dienen zur Finanzierung der Kosten der Wissenschaftlichen Partner und nicht der eigenen Kosten.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

## 5.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** sind im „Kostenleitfaden Version 2.0“ unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt. Folgende Regelungen erganzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind forderbar sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z.B. Teilnahme an Scientific Advisory Boards).
- Kosten fur offentlichkeitsarbeit sind dann forderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem K-Projekt stehen und dem gefordernden Forschungsvorhaben zugeordnet werden konnen (z.B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage).
- Kosten fur Bewirtung konnen fur K-Projekte nur im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitaten auf Ebene des Gesamtprojektes (Boards, Projektgremien,...) gefordert werden.
- Etwaige **Drittkosten sind auf 20 %** der forderbaren Gesamtkosten je Partner zu beschranken. berschreitungen sind im inhaltlichen Forderungsansuchen zu begrunden.

**Bilaterale Forschungsk Kooperationen** („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der forderbaren Kosten zu begrenzen.

## 5.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen fur staatliche Beihilfen zur Forderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/11). Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beitragen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktubliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden durfen.

Vor Auszahlung der 1. Rate (Startrate) bestatigt die Konsortialfuhrung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgultig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfullen.

Eine Hilfestellung fur die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet der **Musterkonsortialvertrag und der COMET- Side Letter** unter der Webadresse [www.ffg.at/konsortialvertrag](http://www.ffg.at/konsortialvertrag)

## 5.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

### 5.10.1 Evaluierungskriterien der K-Projekte

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Evaluierungskriterien K-Projekte		Punkte
1. Gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft definiertes Forschungsprogramm mit mittel- bis langfristiger Perspektive		
1.1. State of the Art und Neuigkeitsgehalt der Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Ziele klar dargestellt?</li> <li>• Ist wissenschaftliche und technologische Relevanz und Aktualität gegeben?</li> <li>• Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft (internationalen State of the Art des jeweiligen Themas)?</li> <li>• Wird ausreichend Bezug auf die verwandten Arbeiten anderer Gruppen in verwandten Themenbereichen genommen?</li> <li>• Wird an zentralen neuen wissenschaftlichen oder technologischen Erkenntnissen gearbeitet?</li> <li>• Sind Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der angeführten Ziele zukunftsweisend?</li> <li>• Werden Genderaspekte<sup>7</sup> beim Forschungsthema adäquat berücksichtigt?</li> </ul>	0-100
1.2. Relevanz der wissenschaftlich-technologischen Entwicklungen und Innovationen und deren Marktpotenzial:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden relevante wissenschaftlich-technologische Entwicklungen mit klar erkennbarem Marktpotenzial initiiert?</li> <li>• Werden neue Erkenntnisse anwendungsorientiert aufbereitet und umgesetzt?</li> <li>• Werden Zukunftsmärkte mit nachhaltigem Entwicklungspotenzial adressiert?</li> <li>• Bestehen ausreichende Einsatzmöglichkeiten bzw. Marktchancen für die zu erwartenden Ergebnisse?</li> </ul>	0-100
2. Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung		
2.1 Bewertung der Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen das wissenschaftliche Standing des Konsortiums und die bisherigen Forschungsaktivitäten den Anforderungen?</li> <li>• Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? (Veröffentlichungen, Referenzprojekte etc.)</li> </ul>	0-100

<sup>7</sup> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign



3. Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor		
3.1 Bewertung der Qualität des Konsortiums im Hinblick auf Unternehmenspartner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lässt das vorgelegte Forschungsprogramm den Nutzen in der wirtschaftlichen Verwertung klar erkennen? Sind die relevanten Unternehmenspartner involviert?</li> <li>• Sind entsprechende Möglichkeiten des Technologietransfers gegeben?</li> <li>• Entspricht die Qualität des Konsortiums in Hinblick auf die beteiligten Unternehmenspartner und können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen?</li> <li>• Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf Unternehmenspartner?</li> </ul>	0-100
4. Qualität der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, Kohärenz und Qualität des Konsortiums	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind alle relevanten Kompetenzen im Konsortium integriert? Entspricht das Konsortium dem vorgelegten Forschungsprogramm sowohl im wissenschaftlichen als auch im industriellen Kontext?</li> <li>• Ergänzen sich die verschiedenen Teilprojekte sinnvoll?</li> <li>• Sind gesamthaft ein Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von Projekten und signifikante Synergieeffekte zu erkennen?</li> </ul>	0-100
5. Management und Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechen die konzipierte Organisationsstruktur und das Management den aktuellen Anforderungen?</li> <li>• Sind die die Arbeitspläne als auch die Zeitpläne und die Kosten und Finanzierungspläne den Forschungsplänen entsprechend?</li> </ul>	0-100

Die Tabelle spezifiziert die relevanten Kriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen gemäß „Evaluation Form“ (siehe Evaluierungskonzept) sowie die zu vergebenden Punkte.

Der Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie die geschlechterspezifische Ausgewogenheit im Projektteam wird einer verbalen Beurteilung unterzogen.

### 5.10.2 Zentrale Indikatoren und Zielgrößen

Zusätzlich erfolgt eine Bewertung zentraler Indikatoren mittels selbst gesetzter Zielgrößen (siehe Förderungsansuchen). In der Begutachtung wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst gesetzten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen werden im laufenden Berichtswesen berichtet und beim Review und der ex-post Evaluierung überprüft (Plan-IST-Vergleich).


Nähere Informationen zu bisherigen K-Projekten sind ersichtlich unter:

[https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine\\_downloads/strukturprogramme/monitoringbericht\\_k-projekte\\_2013\\_2014.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/strukturprogramme/monitoringbericht_k-projekte_2013_2014.pdf)


### 5.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>.

 **Project Description K-Project:** Projektbeschreibung - Inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf)


**eCall Online-Kostenplan :** Die Eingabe der Kosten erfolgt direkt im ecall

 **ANNEX 0: Cover Letter zur Wiedereinreichung (optional)-** Upload als pdf-Dokument; Im Falle einer Wiedereinreichung in COMET können die Änderungen im vorliegenden Antrag gegenüber dem letzten abgelehnten COMET Antrag in einem Begleitschreiben erläutert werden, welches zusätzlich als Dateianhang im eCall hochzuladen ist.


 **ANNEX 1: References** - Upload als pdf-Dokument

 **ANNEX 2: List of Consortium Partners** - Upload als Excel-Dokument

Die Darstellung der Kosten & Finanzierung im ecall muss mit der „List of Consortium Partners“ übereinstimmen.

 **ANNEX 3: CVs and List of Publications** - Upload als pdf-Dokument: Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (kein Scan).

 **ANNEX 4: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners** und

 **ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Company Partners**  
Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind).

 **ANNEX 6: Declaration of Federal Province(s);** Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes).

Annex (0)-6 (Uploads max. 20MB pro Datei)

Die Dokumentvorlagen stehen auf der Website der FFG zur Verfügung und sind zu verwenden: <https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte>

Weitere Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

## 5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

Im Falle eines Anschlussprojektes ist eine Abgrenzung zum vorhergehenden in COMET geförderten Vorhaben (K-Projekt oder K-Zentrum) vorzunehmen. Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

## 5.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn die FFG mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, wird eine Überarbeitung des Ansuchens gefordert oder dieses aus formalen Gründen abgelehnt. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 6 DIE EINREICHUNG

### 6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der FFG website downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online im eCall eingeben
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

## 6.2 Wie erfolgt die Beantragung der Kofinanzierung durch die Bundesländer ?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes in dem das K-Projekt seinen Hauptstandort oder seine Projektleitung hat) **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme der weiteren mitfinanzierenden Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des K-Projektes seine Förderungszusage und Finanzierungsbeitrag mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung (im Verhältnis 2:1 Bund/Land) muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein.

Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die **Nichtbeteiligung am K-Projekt** erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des K-Projektes dieses auch ohne den Landesanteil zu fördern.

Vor Einreichschluss ist bis zum **11. April 2016** ein sg. „**Core-Form**“, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG-Website zur Verfügung.

Der vollständige Antrag ist bis **26. April 2016** (Einreichschluss) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Die rechtzeitige Abstimmung vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern welche auch wichtige Hinweise (wie z.B. länderspezifische Bedingungen) enthält finden Sie unter:

<https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-6-ausschreibung-k-projekte>

## 6.3 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit dem Förderungsnehmer veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

## 7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

### 7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET Programmdokument Pkt. V wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von K-Projekten handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 5.10.1 angeführten Kriterien und erfolgt **national** durch **FFG ExpertInnen** und **extern** durch **internationale ExpertInnen** (internationale Peers) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Die externe Begutachtung wird von der CDG (Christian Doppler Forschungsgesellschaft) gemeinsam mit dem FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) durchgeführt.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium (Jury)** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von bis zu 5 internationalen GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich insb. bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

### 7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

## 8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

### 8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

Details zum Weg zum Vertrag finden Sie unter:

<http://www.ffg.at/Vertrag-Konsortium>

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

## 8.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Die Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen muss in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

## 8.3 Wie werden Förderungsrate ausbezahlt?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Die **Endrate** in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausbezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag.

Am Ende der Projektlaufzeit müssen die lt. Programmvorgaben erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung und Landesförderung kommen.

Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten K-Projekts **Prüfungen vor Ort** durch und kann auch im Zuge der Endabrechnung, die von dem/der FörderungsnehmerIn bzw. den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.



<b>FFG Ratenschema</b>		
<b>Projektlaufzeit in Jahren</b>	<b>3 oder 3,5</b>	<b>4</b>
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4
<b>1. Rate</b> in % der Förderung laut Vertrag	30%	30%
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30%	20%
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		20%
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

## 8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im Downloadcenter **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden: <https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter>

Detailinformationen zu anerkekbaren und nicht anerkekbaren Kosten sind im **„Kostenleitfaden Version 2.0“** unter der Webadresse <https://www.ffg.at/rechtfinanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Darüber hinaus ist der/ die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (zB Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der K-Projekte erfolgen bei Bundes- und Landesteil in gleicher Weise durch die FFG. Das Land kann die Prüfergebnisse des Bundes übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

## 8.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

**Wesentliche Projektänderungen** oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

**Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern
- Details unter: <https://www.ffg.at/content/kostenumschichtungen>

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

## 8.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 8.7 Wann erfolgt das Review?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei K-Projekten **in der Hälfte der Laufzeit** ein **Review** (Site Visit) vorgesehen. Diese umfasst die Bewertung der bisherigen Leistung (PLAN-IST Vergleich). Für die Beurteilung des K-Projektes ist seitens der Konsortialführung ein Core Document in englischer Sprache zu erstellen. Die Konsequenz des Reviews sind Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des K-Projekts. Dokumentvorlagen sind erhältlich unter:

[https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker\\_3\\_Reviews](https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_3_Reviews)

## 8.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen **fachlichen Endbericht** (=Final Evaluation Core Document) und eine **Endabrechnung** ab. Die FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Im Zuge der **ex-post Evaluierung** wird die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen des K-Projektes bewertet, die Erfüllung der Auflagen & Empfehlungen aus der ex-ante Evaluierung sowie aus dem Review überprüft und der Zielerreichungsgrad beurteilt. Für die Endbeurteilung des K-Projektes ist seitens der Konsortialführung das „Final Evaluation Core Document“ in englischer Sprache zu erstellen.

[https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker\\_4\\_Berichtswesen](https://www.ffg.at/page/comet-downloadcenter#Anker_4_Berichtswesen)

Die **Rechnungsprüfung** stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

## 9 Anhang I: Glossar des Ausschreibungsleitfadens

### Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikaleren Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

Die Wirkung der Förderung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Partner kann z.B. durch folgende Faktoren nachgewiesen werden:

- Eine nachhaltige Aufstockung der F&E Kapazitäten
- Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes
- Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete
- Aufbau von F&E Plattformen
- Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.

### Area

Das im Rahmen von K-Projekten geplante Forschungsprogramm kann - muss aber nicht - in mehrere Areas untergliedert werden. Ein Arbeitsbereich (Area) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm des K-Projektes. Entsprechend der Gesamtperspektive des K-Projektes ist ein Arbeitsbereich so anzulegen, dass dem mittelfristigen Zeithorizont des K-Projektes Rechnung getragen wird, sowohl was die wissenschaftlichen Ergebnisse als auch die wirtschaftliche Umsetzung anbelangt.

Ein Arbeitsbereich muss also ein kohärentes, mittelfristig ausgelegtes Forschungs- und Entwicklungsprogramm im größeren Kontext des K-Projektes definieren und darf keinesfalls lediglich eine Summe von einzelnen, kurzfristigen Projekten bilden. Jeder Area ist ein Key Researcher als Hauptverantwortliche/r zugeordnet.

### Cash- Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

### **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung<sup>8</sup>**

bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

### **Forschungskategorien<sup>9</sup>**

#### **• Experimentelle Entwicklung**

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen

#### **• Industrielle Forschung** hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Die Ziele Industrieller Forschung:

- Neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln
- Bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich verbessern

---

<sup>8</sup> gemäß AGVO, Struktur-FTI-RL und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FEI

<sup>9</sup> detaillierte Definitionen siehe Struktur-FTI-RL, 12.1 Begriffsbestimmungen

## **Forschungsprogramm**

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte K-Projekt und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Arbeitsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

## **In-Kind- Beiträge**

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

## **Key Researcher**

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

## **„multi-firm“-Kriterium**

Das „multi-firm“-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens mindesten 3 unabhängigen Unternehmenspartnern bei K-Projekten vor.

## **Non-K-Bereich**

Der Non-K-Bereich liegt außerhalb des in COMET geförderten Forschungsprogramms eines Zentrums und umfasst Drittmittelprojekte des Zentrums aus Unternehmensaufträgen, nationalen wissenschaftlichen Fonds und internationalen F&E-Programmen (insb. EU-Programmen).

## **Öffentliche Förderung (Public Funding)**

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

## **Projekte**

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Arbeitsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen; Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt 3 Arten von Projekten:

- **Strategische Forschungsprojekte**

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen Zielen des K-Projekts orientiert. Sie sind in der Kernkompetenz des K-Projekts angesiedelt und geeignet, diese Kompetenz im Sinne der Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen auch im internationalen Kontext noch zu vertiefen. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

- **„multi-firm“-Projekte**

Unter multilateralen Forschungsk Kooperationen („multi-firm“-Projekten) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines K-Projekts zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

- **„single-firm“-Projekte**

Unter bilateralen Forschungsk Kooperationen („single-firm“-Projekten) sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines K-Projekts zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

### **Sitz-Bundesland**

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das K-Projekt seinen Hauptstandort (Sitz der Konsortialführung) hat.

## **10 Anhang II: Abkürzungen**

### **Abkürzungen**

AGVO	Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung
LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FP	Förderungsperiode
Struktur-FTI-Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich–technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET
Unionsrahmen	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
UP	Unternehmenspartner
WP	Wissenschaftlicher Partner